

18/9242
05-04-2024



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

**DER CHEF DER
STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

5. April 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0102-0056#2024/13 Bitte immer angeben!	23. Februar 2024 W 8/GrA 18/8859	Sarah Mattern Sarah.Mattern@stk.rlp.de	06131 16-5770

**Große Anfrage der Fraktion der AfD
betr. „Mögliche Verletzung des Beutelsbacher Konsenses, Neutralitätsgebotes
und Schulgesetzes an Schulen in Rheinland-Pfalz“**

- Drucksache 18/8859 -
- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD betreffend „Mögliche Verletzung des Beutelsbacher Konsenses, Neutralitätsgebotes und Schulgesetzes an Schulen in Rheinland-Pfalz“.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
stefanie.hubig@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

5. April 2024

**Große Anfrage der Fraktion der AfD
„Mögliche Verletzung des Beutelsbacher Konsenses, Neutralitätsgebotes und
Schulgesetzes an Schulen in Rheinland-Pfalz“
- Drucksache 18/8859-**

Vorbemerkung:

Lehrkräfte stehen im Besonderen vor der Aufgabe, aktuelle gesellschaftspolitische, mitunter besonders komplexe und polarisierende Themen und deren Auswirkungen aufzunehmen, im Unterricht zu bearbeiten oder im täglichen Schulleben damit umzugehen. Die Entwicklungen der vergangenen Monate und Jahre haben dazu geführt, dass politische und gesellschaftliche Auseinandersetzungen an manchen Stellen mit größerer Härte, vor allem im Internet, dort besonders in den sozialen Netzwerken, geführt werden. Menschen, die ihre Meinung offen äußern, wird dabei zum Teil nicht einfach nur widersprochen, vielmehr werden sie bisweilen zu Opfern von Hetzkampagnen oder sie werden bedroht und öffentlich eingeschüchtert – all dies mit dem Ziel, sie daran zu hindern, ihre Meinung zu äußern. Das erschüttert die Grundfeste unserer Demokratie, unserer Verfassung und der Gesellschaft im Ganzen, die von der regen Beteiligung und dem aktiven Einbringen jeder und jedes Einzelnen und dem gegenseitigen Respekt voreinander lebt. Auseinandersetzungen werden dabei so manches Mal nicht mit dem Ziel von Verständigung und Ausgleich geführt, sondern zur Durchsetzung der eigenen Meinung. Lehrkräfte und Schulgemeinschaften wurden und werden mitunter in solche Auseinandersetzungen hineingezogen und dann ebenfalls Opfer von Hetze und Einschüchterung. Dies gilt es in aller Deutlichkeit zurückzuweisen.



Klar ist: Schule ist ein Ort, an dem Diskussionen stets Regeln unterliegen, und dies gilt besonders auch für Lehrkräfte und Schulleitungen. Der „Beutelsbacher Konsens“ zeigt eine klare Richtung auf: Es ist nicht erlaubt, die Schülerinnen und Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne „erwünschter“ Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbstständigen Urteils zu hindern (das sogenannte „Überwältigungsverbot“). Zudem gilt: Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen und verschiedene Perspektiven und Standpunkte müssen zur Geltung gelangen. Nur auf Basis dieser Prinzipien können Schülerinnen und Schüler zu eigenständigen Urteilen gelangen. Die bestehenden Regeln dienen dem Schutz der Schülerinnen und Schüler vor unangemessener und überfordernder Beeinflussung.

Diese Regeln werden jedoch bisweilen und manchmal auch bewusst verfälschend als ein striktes Neutralitätsgebot interpretiert, als sei es Lehrkräften untersagt, eine eigene Meinung zu haben und vor allem aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung Deutschlands einzustehen. Das Gegenteil ist der Fall: Tatsächlich ist es sogar die dienstliche Pflicht für Beamtinnen und Beamte, für die Erhaltung dieser Grundordnung einzutreten. Deswegen ist es etwa legitim, darauf hinzuweisen, dass Demonstrationen stattfinden und über sie zu informieren, wenn sie sich ausdrücklich für die Stärkung des demokratischen Rechtsstaates und gegen dessen Zerstörung richten.

Die Bewertung möglicher Verstöße gegen den Beutelsbacher Konsens erfolgt grundsätzlich im Rahmen der regulären schulaufsichtlichen Aufgaben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und es werden gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet. Eine solche Prüfung und Bewertung erfolgt stets einzelfallbezogen, im Gesamtkontext sowie auf Grundlage der bestehenden Rechtsgrundlagen.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Bewertung des Verhaltens der Schulleitung der Realschule plus in Puderbach?

2. Bis wann soll die Bewertung abgeschlossen sein?



3. Wann fällt eine Entscheidung über mögliche Konsequenzen?

4. Inwiefern wurde ein ordentliches Verfahren eingeleitet?

5. Falls bisher kein ordentliches Verfahren eingeleitet wurde: Warum wird keine Prüfungsnotwendigkeit gesehen, obwohl es sich um eine Protestkundgebung – sowohl in dem Schreiben der Schulleitung als auch bei der Bewerbung der Veranstaltung war ausdrücklich von Protestkundgebung die Rede, bei der Bewerbung durch die Veranstalter wurde mit dem Neujahrsempfang der AfD der Grund der Protestkundgebung genannt – handelte?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wurde seitens der Schulaufsicht bereits die notwendige Prüfung und eine abschließende Bewertung vorgenommen. In einem Gespräch wurde im Anschluss erörtert, dass im Sinne des Beutelsbacher Konsenses zwar auf solche Veranstaltungen hingewiesen, nicht aber zu diesen eingeladen werden darf, sofern sich Veranstaltungen für oder gegen eine politische Partei richten. Damit ist der Vorgang abgeschlossen.

6. Wie verhält sich der Aufruf der Schulleitung zur Teilnahme an der Protestkundgebung zur Klarstellung der Landesregierung in der Drucksache 18/8780, eine einseitige Indoktrination sei nicht zulässig?

7. Wie verhält sich der Aufruf der Schulleitung zur Teilnahme an der Protestkundgebung zur Klarstellung der Landesregierung in der Drucksache 18/8780, die Vielfalt der Meinungen müsse dargelegt werden?

8. Wie verhält sich der Aufruf der Schulleitung zur Teilnahme an der Protestkundgebung zur Klarstellung der Landesregierung in der Drucksache 18/8780, es dürfe kein Druck aufgebaut werden?

Die Fragen 6 bis 8 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.



Die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses stehen in engen Wirkungszusammenhängen zueinander, deshalb ist es sinnvoll, eine Beurteilung von möglichen Verstößen stets einzelfallbezogen, aber zugleich im Gesamtkontext zu betrachten. Die Schulaufsicht hat den Aufruf geprüft und – wie in der Antwort zu den Fragen 1 bis 5 ausgeführt – bewertet. Die Vielfalt der Meinungen und Interessen darzulegen, ist ein wichtiges Ziel des Unterrichts und Aufgabe jeder Lehrkraft und der Schule. Eine einseitige Indoktrination ist nicht zulässig. Das bedeutet, dass kein Druck aufgebaut werden darf, sich einer politischen Richtung anzuschließen. Gezielte parteipolitische Werbung und politische Agitation sind nicht zulässig, Schulen und ihre Bediensteten müssen sich insofern als staatliche Behörden politisch neutral verhalten. Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer eigenen politischen Meinung auch nicht benachteiligt werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Inwiefern teilt die Landesregierung die Auffassung von Jurist Felix Hanschmann, der am 27. Januar 2024 im Interview mit Spiegel Online erklärte, es sei nicht die Aufgabe von Lehrern, Schüler zu Demonstrationen zu animieren?

10. Inwiefern teilt die Landesregierung die Auffassung von Hanschmann, Lehrer dürften keine Demo-Flyer in der Schule auslegen?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass parteipolitische Werbung oder Warnungen vor demokratisch legitimierten Parteien in der Schule untersagt sind. Daher dürfen Lehrkräfte dort beispielsweise weder zu parteipolitischen Veranstaltungen einladen noch zu Demonstrationen für oder gegen politische Parteien bzw. zur Teilnahme daran aufrufen. Zugleich ist es legitim, Ziele von Parteien kritisch zu hinterfragen. Hinweise und Informationen, gegebenenfalls mit Flyern oder Aushängen, über geplante Demonstrationen, die sich etwa ausdrücklich für die Stärkung des demokratischen Rechtsstaates und gegen dessen Zerstörung richten, sind ebenfalls zulässig. Entsprechend der Vorbemerkung werden mögliche Verstöße stets einzelfallbezogen bewertet.



11. Welche Hinweise auf eine mögliche Verletzung des Beutelsbacher Konsenses, Neutralitätsgebotes und Schulgesetzes sind bei der ADD im Jahre 2024 eingegangen (bitte Schule, Datum und Art der möglichen Verletzung nennen)?

12. Welche Reaktion seitens der ADD erfolgte auf den jeweiligen Hinweis?

13. Welche Hinweise wurden bereits abschließend mit welchem Ergebnis bewertet?

14. Welche Konsequenzen wurden seitens der ADD bei den Fällen gezogen, bei denen sich die Verletzung des Beutelsbacher Konsenses, Neutralitätsgebotes und Schulgesetzes erhärtet hatten?

Die Fragen 11 bis 14 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Am 23. Januar 2024 ging ein Hinweis ein, dass in der Berufsbildenden Schule Saarburg Flyer über eine Demonstration für die Demokratie ausgelegt und angeklebt wurden. Die Veröffentlichung von Flyern in einer Schule zu einer Information über eine Demonstration, die sich ausdrücklich für die Stärkung des demokratischen Rechtsstaates und gegen dessen Zerstörung und nicht für oder gegen eine politische Partei richtet, ist legitim. Entsprechend war eine Reaktion der Schulaufsicht nicht erforderlich.

Es sind bei der Schulaufsicht im Jahr 2024 in diesem Zusammenhang keine weiteren als die in der Beantwortung der Großen Anfrage genannten Einzelsachverhalte zu möglichen Verletzungen des Beutelsbacher Konsenses, des Neutralitätsgebotes und des Schulgesetzes eingegangen.

15. Handelt die ADD bei einer möglichen Verletzung des Beutelsbacher Konsenses, Neutralitätsgebotes und Schulgesetzes proaktiv oder ausschließlich nach bei ihr eingegangenen Hinweisen?

Der Beutelsbacher Konsens und dessen Bedeutung und Umfang wird durch die Schulaufsicht immer wieder proaktiv thematisiert, etwa auf Schulleiterdienstbesprechungen und bei der Beratung von Schulen. Darüber hinaus wird auf den Beutelsbacher Konsens



auch in verschiedenen Schreiben an die Schulen seitens des Ministeriums für Bildung hingewiesen, beispielsweise im Schreiben des Bildungsministeriums vom 28. März 2024 („Ihr Engagement für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und gegen Hass, Hetze oder jegliche Form von Extremismus, Rassismus oder Antisemitismus“) oder der „Information an Lehrkräfte und Schulleitungen zum Umgang mit antisemitischen Äußerungen und Handlungen im Zusammenhang mit der aktuellen Situation in Israel und Palästina“ vom 17. Januar 2024. Erhält die ADD Kenntnis über mögliche Verletzungen des Beutelsbacher Konsenses, folgt stets eine individuelle Prüfung des Sachverhalts gemäß den geltenden Regelungen.

16. Ist der ADD bekannt, dass das Koblenzer Gymnasium auf der Karthause über „Moodle“ durch die Oberstufenkordinatorin die Oberstufenschüler darüber informierte, dass sie für die Demonstration am 20. Januar 2024 beurlaubt werden könnten und die Schulleitung die Teilnahme unterstütze?

Ja.

17. Falls bekannt: Welche Reaktion erfolgte durch die Schulleitung nach dem Aufruf durch die Oberstufenleiterin?

19. Falls bekannt: Welche konkreten disziplinarrechtlichen Konsequenzen ergriff die Schulleitung gegenüber der Oberstufenleiterin?

Die Fragen 17 und 19 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Schulleitung hat keine disziplinarrechtlichen Befugnisse gegenüber der Oberstufenleitung. Ob und inwieweit Gespräche stattgefunden haben, ist nicht bekannt.

18. Falls bekannt: Welche Reaktion erfolgte durch die ADD gegenüber Schulleitung und Oberstufenleiterin?



20. Falls bekannt: Welche konkreten disziplinarrechtlichen Konsequenzen ergriff die ADD gegenüber Schulleitung und Oberstufenleiterin?

21. Falls bekannt: Inwiefern liegt hier eine Verletzung des Beutelsbacher Konsens, Neutralitätsgebotes und Schulgesetzes vor?

Die Fragen 18, 20 und 21 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach § 38 der Übergreifenden Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224, BS 223-1-35) in der jeweils geltenden Fassung kann eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen aus wichtigem Grund erfolgen. Anträge auf Beurlaubungen, wie im konkreten Sachverhalt, zu genehmigen liegt entsprechend in der Zuständigkeit der Schule.

Im konkreten Sachverhalt stand die Demonstration unter dem Motto "Für die Demokratie - Gegen den Faschismus". Nach mehreren Anfragen seitens Schülerinnen und Schülern wurde über die Möglichkeit einer Beurlaubung am „Tag der offenen Tür“ zur Teilnahme an dieser Demonstration gegen Rechtsradikalismus informiert. Die Information, dies als Schulgemeinschaft zu unterstützen, steht – ebenso wie der Hinweis auf die Möglichkeit einer entsprechenden Beurlaubung – grundsätzlich im Einklang mit dem Beutelsbacher Konsens. Daher war keine Reaktion der ADD erforderlich.

22. Falls bekannt: Inwiefern gab es für die ADD einen Anlass zum Handeln, weil die Nachricht durch die Oberstufenleiterin nicht – wie offenbar sonst üblich – über den E-Mail-Verteiler versendet und die Eltern dadurch – möglicherweise bewusst – nicht direkt informiert worden waren?

Es wurde ausdrücklich und wortwörtlich erwähnt, dass „eine schriftliche Bitte um Beurlaubung seitens Eurer Eltern bzw. bei Volljährigkeit von Euch selbst“ erforderlich sei. Schulfachlich und rechtlich besteht entsprechend kein Anlass zum Handeln durch die ADD.



23. Falls bisher nicht bekannt: Inwiefern wird die ADD nun tätig, da sie durch diese Anfrage in Kenntnis gesetzt wurde?

Entsprechend der in den Antworten dargestellten Sachverhalte besteht in den genannten Einzelfällen nach derzeitigem Kenntnisstand kein weiterer Handlungsbedarf seitens der ADD.

Dr. Stefanie Hubig